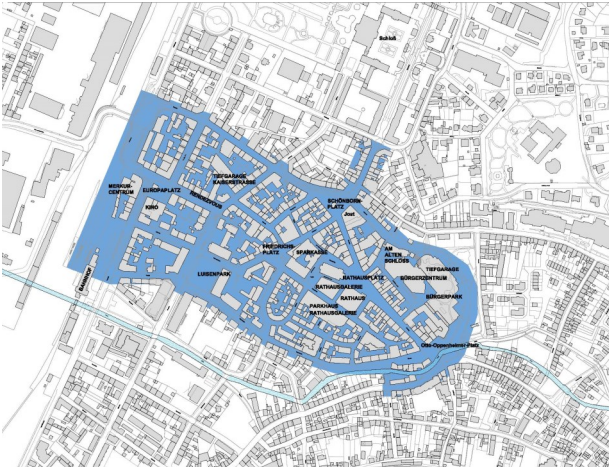


Was wird geregelt?

Inhalt der Gestaltungsrichtlinien sind Hinweise und Regeln zu Sondernutzungen von:

- Außenwarenpräsentation,
- Außengastronomie / Außenmöblierung
- Schirme und Markisen
- Pflanzbehälter und Pflanzen
- Sichtschutz / Windschutz
- Transportable Werbung
- Barrierefreie Zugänge / Rampen
- Fahrradständer
- Abfallbehälter
- Bodenstrahler und sonstige Illumination

Für welchen Bereich gelten die Gestaltungsrichtlinien?



Die Gestaltungsrichtlinien gelten für den farbig hinterlegten Bereich (Zone A gem. Sondernutzungssatzung).

Sie als Betreiber innerstädtischer Läden und Lokale tragen wesentlich zur Belebung der Innenstadt bei. Angesichts der großen Konkurrenz durch Großmärkte am Stadtrand und den Internethandel ist es wichtig, dass die Innenstadt geschlossener auftritt und noch attraktiver wird.

Eine ansprechende Gestaltung wirkt einladend und kann dazu beitragen, dass sich die Innenstadt positiv von Großmärkten und Internethandel abhebt.

Klare Regelungen für die Anordnung, Ausdehnung und Gestaltung Ihrer Sondernutzungen in der Innenstadt tragen dazu bei, dauerhaft eine angenehme Atmosphäre und Aufenthaltsqualität in der Innenstadt zu schaffen.

Die bestehende Sondernutzungssatzung wurde daher überarbeitet und vom Gemeinderat am 26.02.2013 beschlossen. Dabei wurden auch Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungen in der Innenstadt eingeführt, die seit dem 01.07.2013 gültig sind.

Dieser Flyer informiert Sie über die wichtigsten Gestaltungsregeln für Ihre Sondernutzungen.

Stadt Bruchsal

Kontakt und Informationen Anträge / Genehmigung:

Ordnungsamt, Straßenverkehrs- und Straßenrecht
E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@bruchsal.de
Campus 1; 76646 Bruchsal

Gestalterische Fragen:

Stadtplanungsamt
E-Mail: stadtplanungsamt@bruchsal.de
Otto-Oppenheimer-Platz 5; 76646 Bruchsal



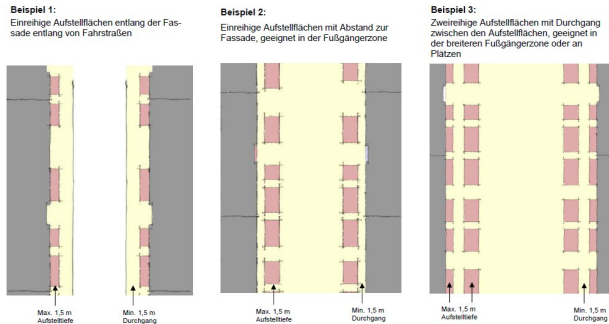
Gestaltungsrichtlinien

Information zur Gestaltung von Sondernutzungen in der Innenstadt

Flächen für Sondernutzungen

Regelungen zur Anordnung:
Übersichtlichkeit und Durchgängigkeit ist zu sichern.
Genauere Fläche wird vom Ordnungsamt festgelegt.

Anordnungsbeispiele:



Außenwarenpräsentation

Einzelne Präsentationsansichtsflächen max. 2 m²
(Bsp.: Postkartenständer, Kleiderständer o.ä.)

Keine Transportkisten, Pappkartons, Waschkörbe, Paletten o.ä. (Ausnahme: produktspezifische Behältnisse für Obst- und Gemüse)

Keine kaputten oder unansehnlichen Möbel

Keine Unterlagen wie Teppiche, Kunstrasenflächen o.ä.

Gute Beispiele:



Außengastronomie / Außenmöblierung

Keine optisch schweren, wuchtigen, massiven Tisch- und Bankkombinationen.

Keine optisch erkennbaren Plastik-Oberflächen minderer Qualität.

Keine Bierzeltgarnituren. Keine Unterlagen wie Teppiche, Kunstrasen o.ä. Holzpodeste sind erlaubt.

Gute Beispiele:



Schirme / Markisen

Keine verschmutzte oder zerrissene Schirme und Markisen.

Schirme einfarbig ohne Aufdruck. Markisen einfarbig oder gestreift. Bordüren nur mit Aufdruck der Ladenbezeichnung, keine Fremdwerbung.

Mobile Schirme nur tageweise für Sonderaktionen. Dauerhafte Schirme nur mit Bodenhülsen.

Gute Beispiele:



Pflanzbehälter / Pflanzen

Blickdurchlässigkeit muss gewahrt werden.
Freihalten von Durchgängen und Zugängen.

Keine kaputten Pflanzbehälter. Einheitliche Form und Farbe. Keine Kunststoffpflanzen. Regelmäßige Reinigung und Pflege.

Wind-/ Sichtschutz

Keine blickdichten Planen o.ä.

Max. 1,5 m hoch / 3 m lang je Element. Ausnahmen in der Nebensaison möglich.

Keine kaputten Elemente. Einheitliche Form und Farbe. Standsichere Konstruktion. Transparent und blickdurchlässig.

Gute Beispiele Pflanzen / Wind-/Sichtschutz:



Transportable Werbung

Max. 1 Werbeanlage je Eingang. Durchgänge dürfen nicht verstellt werden.

Max. 0,80 m breit und 1,5 m hoch.

Nach Geschäftsschluss sind die Werbeanlagen abzubauen.